

Geschäftsweisung M&I - Nr. 5/12 *in der Fassung vom*
10.09.2013
GZ: 410/II-1220.2

Kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16 a SGB II

Verteiler:

Alle
Führungskräfte
M&I
Alle BFK/VFK
M&I

1. Vorbemerkung/Zielsetzung

Die Leistungen nach § 16a Nr. 1-4 SGB II – die Kinderbetreuung bzw. die Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung – haben zum Ziel, bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit zu unterstützen und zu flankieren.

Die Finanzierung dieser Leistungen fällt in die Zuständigkeit der Kommunen. Die in dieser GA genannten Kostensätze beruhen auf Vorgaben der Stadt Kaiserslautern und gelten bis auf Widerruf.

2. Psychosoziale Betreuung

2.1 Verfahrensablauf

2.1.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden oder durch einen von diesem bevollmächtigten Träger.

2.1.2 Einschaltung der Fachdienste (ÄD/PD)

Die Einschaltung der Fachdienste erfolgt zur

- Klärung der Zuständigkeit des JC (Erwerbsfähigkeit)
- Klärung Erforderlichkeit der beantragten Leistung
Hierbei ist zu beachten, dass ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung bestehen und die Gewährung der Leistungen für die Eingliederung erforderlich sein muss. *Anlage 1*

2.1.3 Erstellen des Teilhabeplans

Die Teilhabepläne werden von Herrn Markus Schmidt erstellt.

Sie dienen als Grundlage für die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfgewährung durch den Leistungsträger.

Für die Erstellung eines Teilhabeplanes werden pauschal 250,00 EUR erstattet, im Falle einer Verlängerung pauschal 75,00 EUR, sofern kein neuer Teilhabeplan erforderlich ist. Die Kostenzusage für die Erstellung

des Teilhabeplanes erfolgt an Herrn Schmidt.

Anlage 2

2.1.4 alte Fassung entfällt

2.1.4 Bescheiderteilung

Bescheid *Anlage 3* ergeht an Antragsteller, Mehrfachausfertigung und Hinweisblatt *Anlage 4* an den Träger. *Als Leistungsträger für die im Teilhabeplan festgelegte Leistung kommen lediglich die Träger in Betracht, die mit der Stadt Kaiserslautern eine entsprechende Vereinbarung gemäß §§ 75 ff SGB XII abgeschlossen haben. Eine Liste der in Betracht kommenden Träger steht zur Verfügung und wird jeweils aktualisiert. Der Ersteller des Teilhabeplans ist von der Leistungserbringung ausgeschlossen.*

Die Kostenzusage muss den maximalen Betrag, die maximale Stundenzahl mit Bezugnahme auf den Hilfeplan enthalten. Mit dem Hinweisblatt erfolgen wichtige Informationen an den Träger. Die Erstbewilligung erfolgt für maximal sechs Monate.

2.1.5 Verlängerungsantrag

Es ist erneut ein ärztliches Gutachten *Anlage 5* einzuleiten mit der Fragestellung Erwerbsfähigkeit und Erforderlichkeit einer Verlängerung unter erneutem Hinweis auf den zwingend erforderlichen Zusammenhang zwischen Betreuungsleistung und beruflicher Integration.

Vom Träger ist ein Bericht mit Begründung der Erforderlichkeit einer Verlängerung und einer Prognosebeurteilung vorzulegen. *Von Herrn Schmidt ist hierzu eine Stellungnahme zu erstellen.*

Eine Verlängerung wird für maximal 6 Monate mit Bescheid an den Kunden bewilligt, versehen mit dem Hinweis, dass es sich hierbei um eine letztmalige Option handelt. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft der jeweils zuständige Teamleiter.

Grundsätzlich ist nur eine Förderung von insgesamt 12 Monaten möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere letztmalige Verlängerung von 6 Monaten möglich. Auch hier trifft die Entscheidung der jeweils zuständige Teamleiter.

2.1.6 Entbindung von der Schweigepflicht

Um den erforderlichen Informationsfluss zwischen Jobcenter und Leistungserbringer zu ermöglichen, ist eine Entbindung von der Schweigepflicht sowohl für das Jobcenter als auch für den Leistungserbringer notwendig.

Vorlagen sind in der Dokumentenverwaltung BK Text Allgemeine Vorlagen zu finden.

2.2 Ablehnungsbescheide

Anlage 6

Es ist zu unterscheiden:

- Ablehnung Erstantrag: Hier kommt als Begründung die fehlende Erforderlichkeit der beantragten Leistung (lt. ÄG) oder aber der fehlende Zusammenhang mit einer beruflichen Integration in Betracht.
- Ablehnung Verlängerungsantrag: Denkbar ist hier eine Ablehnung aufgrund negativer Prognose oder aber wegen der fehlenden

Erforderlichkeit der beantragten Verlängerung.

2.3 laufendes Verfahren (Rechnungstellung)

- Einverständniserklärung des Kunden, dass Abrechnung direkt mit dem Träger erfolgen kann, ist erforderlich.
- Nach Eingang der Rechnung erfolgt eine Prüfung durch den zuständigen Vermittler. Es ist darauf zu achten, dass eine detaillierte Auflistung vorgelegt wird. Andernfalls erfolgt keine Kostenübernahme. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit muss auf der Rechnung bestätigt werden (deutlich lesbar, Name des Vermittlers in Druckbuchstaben, OrgZ und Datum)
- Die Rechnung wird sodann an den zuständigen Teamleiter zur Eintragung in die Durchlaufliste und Übergabe an die Stadtverwaltung weitergeleitet.

2.4 Abschluss Eingliederungsvereinbarung

Eine Eingliederungsvereinbarung sollte abgeschlossen werden; allerdings sollte auf Sanktionen mit Rücksicht auf den besonderen Personenkreis verzichtet werden. Aus diesem Grund ist auch von einem Ersatz-VA abzusehen.

3. Kinderbetreuung

Als Leistung zur Kinderbetreuung nach dem SGB II können die Angebote gefasst werden, die an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden und die in Zusammenhang mit der Aufnahme oder dem Erhalt von Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung stehen, **soweit die Kinderbetreuung nicht durch Regelungen im SGB III abgedeckt ist.**

Die Kunden sind über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des kommunalen Angebotes zu informieren.

Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- **Kindertagesstätten:** Referat Jugend, Frau Gnoth Tel.: 0631/365-2625
- **Tagesmütter/Tagespflegepersonen:** Referat Jugend, Frau Bernet Tel.: 0631/365-2634 und Frau Gaschk Tel.: 0631/365-4663

4. Pflege von Angehörigen

Die Erbringung von Leistungen zur Pflege von Angehörigen ist in der Praxis von geringer Bedeutung.

Eine Leistungsgewährung kommt allenfalls in Betracht, wenn über die Regelungen des SGB XI hinaus Angebote erforderlich sind.

Bestehen keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung oder reichen diese nicht aus, ist im Einzelfall zu prüfen, ob gegebenenfalls Ansprüche auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bestehen.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII: Referat Soziales, Hilfe in besonderen Lebenslagen

5. Schuldner- und Suchtberatung

Die **Schuldnerberatung** zielt auf die außergerichtliche Schuldenregulierung, soweit diese nicht Bestandteil der Insolvenzberatung ist. Die Insolvenzberatung ist Gegenstand der Insolvenzordnung und nicht Aufgabenbestandteil des SGB II.

Die **Suchtberatung** erfasst alle Abhängigkeits- bzw. Suchtformen.

Kunden bei denen ein entsprechender Beratungsbedarf besteht, können der **Sozialberatungsstelle beim ASZ** zugewiesen werden. Über die Sozialberatungsstelle besteht unter anderem die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldner- und Suchtberatungsstellen.

Sozialberatungsstelle beim ASZ: Frau Leiß, Tel.: 0631/3163635

6. Inkrafttreten / Kommunikation

Diese GA tritt mit ihrer Herausgabe in Kraft.

Bestehende Anweisungen und Arbeitshilfen werden aufgehoben.

Die Gruppenleiter werden i.R. einer Dienstbesprechung durch den BL/die TL informiert.

Die Gruppenleiter informieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Dienstbesprechung.

Gez.
Andes
Geschäftsführer

Vfg:

1. Verteiler: s.o.:
2. GL: Bitte in Gruppenbesprechungen thematisieren (U-25: TLin)
3. zdA Ablage 410/Weisungen/GA

Änderungen Stand 10.09.2013 genehmigt:
gez. Andes, GF